

**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein
17. April 2013

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über
das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung,
kulturelles und künstlerisches Leben (Art. 31)***

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals (2023) –



* Vom Ausschuss bei seiner 62. Tagung (14. Januar – 1. Februar 2013) verabschiedet.
Deckblatt: © Frankfurter Kinderbüro. KinderArt! 2018: Lene, 9 Jahre, Fineliner und Buntstift auf Papier.

Über diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde in einer Kooperation der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verfasst und von einem Redaktionsteam überarbeitet.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Die Monitoring-Stelle UN-KRK hat den Auftrag, die Rechte von Kindern im Sinne der Konvention in Bund und Ländern sowie die Umsetzung der UN-KRK konstruktiv und kritisch zu begleiten. Entsprechend trägt die Monitoring-Stelle UN-KRK dazu bei, wichtige Entwicklungen in Bezug auf die UN-KRK aufzugreifen und über diese zu informieren.

Das Redaktionsteam weist darauf hin, dass der englische Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 (AB 17) aus dem Jahr 2013 stammt. Seitdem haben sich sowohl auf der Ebene der Vereinten Nationen als auch in Deutschland der Diskurs und der Erkenntnisstand im Bereich des Diskriminierungsschutzes weiterentwickelt. Die AB 17 geht noch von einer binären Geschlechtszuordnung aus und spricht demnach im folgenden Text von Mädchen und Jungen. Das Redaktionsteam musste sich in der deutschen Übersetzung am englischen Original orientieren, möchte jedoch darauf verweisen, dass aktuelle Entwicklungen des Diskurses um die Anerkennung der Vielfalt der Geschlechter und die damit verbundene Ausweitung von Diskriminierungsdimensionen in neueren Dokumenten des Ausschusses für die Rechte des Kindes bereits aufgegriffen wurden. So spricht sich etwa die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 aus dem Jahr 2021 in Ziffer 10 gegen jede „(...) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, (...) sowie von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen Kindern (...)“ aus. In diesem Sinne ist auch die vorliegende Allgemeine Bemerkung 17 zu verstehen und auszulegen. An zentralen Stellen hat die Redaktionsgruppe Anmerkungen als Fußnoten eingefügt.

Weitere Diskriminierungsdimensionen, die nach aktueller Ansicht des Ausschusses im Sinne des Diskriminierungsschutzes berücksichtigt werden müssen, sind:

Behinderung, sozioökonomischer Hintergrund, ethnische oder nationale Herkunft, Sprache, oder ein sonstiger Status; die Diskriminierung von Kindern, die Minderheiten und indigenen Völkern angehören, sowie von migrierenden, asylsuchenden und geflüchteten Kindern; von Kindern, die Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind oder waren, von Kindern in alternativer Betreuung, von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen von Kindern (vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25, Ziffer 10).

Wir bedanken uns herzlich bei unserer Übersetzerin Birgit Lamerz-Beckschäfer und bei Judith Striek, die eine erste deutsche Fassung erarbeitet haben, an der sich das Redaktionsteam orientieren konnte.

Unser besonderer Dank gilt dem Redaktionsteam, das die sprachliche Anpassung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 intensiv begleitet hat:

- Martina Dehlinger, Junges Museum Frankfurt
- Judith Feige, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
- Daniela Krenzer, BAG Kinderinteressen e.V.
- Prof. Dr. Jörg Maywald, Fachhochschule Potsdam
- Claudia Neumann, Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Katalin Saary, Planungsbüro Mobilitätslösung.

Wir freuen uns, allen Interessierten die Allgemeine Bemerkung Nr. 17 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen.

Berlin und Frankfurt am Main, Februar 2023

Inhalt

I.	Einleitung	1-6	5
II.	Zielsetzungen.....	7	6
III.	Bedeutung von Artikel 31 für das Leben von Kindern	8-13	6
IV.	Rechtliche Analyse von Artikel 31	14-15	8
	A. Artikel 31 Absatz 1.....	14	8
	B. Artikel 31 Absatz 2.....	15	10
V.	Artikel 31 im erweiterten Kontext der Konvention	16-31	11
	A. Verknüpfung mit den Allgemeinen Grundsätzen der Konvention	16-19	11
	B. Verknüpfung mit anderen relevanten Rechten	20–31	13
VI.	Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Artikel 31 schaffen	32-47	16
	A. Faktoren einer optimalen Umgebung	32	16
	B. Herausforderungen die bei der Umsetzung von Artikel 31 aufgegriffen werden sollten	33-47	16
VII.	Kinder, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um ihre Rechte nach Artikel 31 zu verwirklichen	48-53	22
VIII.	Verpflichtungen der Vertragsstaaten	54-59	25
IX.	Verbreitung	60-61	33

I. Einleitung

1. Die Bedeutung von Spiel und Erholung im Leben eines jeden Kindes wird seit Langem von der internationalen Gemeinschaft anerkannt, nachgewiesenermaßen durch die Verkündung in der Erklärung über die Rechte des Kindes (1959): „Das Kind hat vollen Anspruch auf Spiel und Erholung; die Gesellschaft und öffentliche Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern“ (Art. 7). Diese Erklärung wurde zusätzlich bekräftigt durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (das Übereinkommen) von 1989. Artikel 31 des Übereinkommens erklärt ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.“

2. Auf Grundlage seiner Überprüfungen der Umsetzung der Rechte des Übereinkommens ist der Ausschuss allerdings besorgt über die ungenügende Anerkennung, die die Staaten den Rechten aus Artikel 31 beimessen. Die ungenügende Anerkennung ihrer Bedeutung im Leben der Kinder¹ führt zu mangelnden Investitionen in angemessene Vorkehrungen, zu schwach ausgeprägten oder nicht existenten Schutzvorschriften und die Unsichtbarkeit von Kindern in der Planung auf nationaler und lokaler Ebene. Wenn Investitionen getätigt werden, geschieht dies im Allgemeinen durch die Bereitstellung von strukturierten und organisierten Aktivitäten, aber ebenso wichtig ist es, Kindern Zeit und Raum für spontanes Spiel, Erholung und Kreativität zu geben und gesellschaftliche Haltungen zu fördern, die solche Aktivitäten unterstützen und ermutigen.

3. Der Ausschuss ist insbesondere besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen bestimmte Gruppen von Kindern konfrontiert sind, wenn es darum geht, in den Genuss der in Artikel 31 definierten Rechte zu kommen und die Voraussetzungen für eine gleiche Gewährleistung dieser Rechte zu schaffen, darunter insbesondere Mädchen, arme Kinder, Kinder mit Behinderungen, indigene Kinder und Kinder, die Minderheiten angehören.

4. Darüber hinaus haben tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen einen großen Einfluss auf die Möglichkeiten von Kindern, die Rechte aus Artikel 31 wahrzunehmen. Die städtische Bevölkerung wächst signifikant, insbesondere in Entwicklungsländern, wie auch die Gewalt weltweit in all ihren Formen zunimmt, sei es zu Hause, in Schulen, in den Massenmedien oder auf der Straße. Diese Auswirkungen beeinflussen zusammen mit der Kommerzialisierung der Spielmöglichkeiten, wie Kinder an Erholung sowie auch an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilhaben können. Für viele Kinder sowohl in reichen als auch in armen Staaten verkürzen Kinderarbeit, Hausarbeit oder steigende Bildungsanforderungen die Zeit, die ihnen für die Wahrnehmung dieser Rechte zur Verfügung steht.

5. Diese Allgemeine Bemerkung wurde entwickelt, um diesen Bedenken Ausdruck zu verleihen, das Bewusstsein und das Verständnis der Staaten für die zentrale Bedeutung der

¹ Anmerkung der Redaktion: Als Kinder i.S. d. Art. 1 UN-KRK gelten alle Personen unter 18 Jahre.

Rechte aus Artikel 31 für das Leben und die Entwicklung jedes Kindes zu schärfen und die Staaten aufzufordern, Maßnahmen auszuarbeiten, um die Implementierung dieser Rechte zu gewährleisten. Die Rechte in Artikel 31 sind in den vielfältigen Gemeinschaften und Gesellschaften der Welt universell anwendbar und respektieren den Wert aller kulturellen Traditionen und Formen. Jedes Kind sollte in den Genuss dieser Rechte kommen, unabhängig davon, wo es lebt, oder von seinem kulturellen Hintergrund oder vom Status seiner Eltern.

6. Diese Allgemeine Bemerkung berührt das Thema Sport nur am Rande, da es sich um ein eigenständiges wichtiges Thema handelt. Im Bereich der kulturellen Rechte legt diese Allgemeine Bemerkung einen Fokus primär auf Aspekte, die mit kreativen oder künstlerischen Aktivitäten zusammenhängen, und nicht auf die weiter gefasste Definition in Artikel 30 über das Recht des Kindes, seine eigene Kultur zu pflegen.

II. Zielsetzungen

7. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung zielt darauf ab, das Verständnis für die Bedeutung von Artikel 31 für das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern zu verbessern; die Achtung und Stärkung der Anwendung der Rechte nach Artikel 31 sowie anderer Rechte im Übereinkommen zu gewährleisten und die Auswirkungen für die Festlegung folgender Aspekte hervorzuheben:

- (a) die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Staaten bei der Ausarbeitung aller Einführungsmaßnahmen, Strategien und Programme, die auf die Verwirklichung und vollständige Umsetzung der in Artikel 31 definierten Rechte abzielen;
- (b) die Rolle und Verantwortung des Privatsektors, einschließlich der Unternehmen, die in den Bereichen Erholung, Kunst und Kultur tätig sind, sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen, die solche Angebote für Kinder unterbreiten;
- (c) Richtlinien für alle Personen, die mit Kindern arbeiten, einschließlich Eltern, betreffend alle Maßnahmen, die im Bereich Spiel und Erholung durchgeführt werden.

III. Bedeutung von Artikel 31 für das Leben von Kindern

8. Artikel 31 ist ganzheitlich zu verstehen, sowohl in seinen einzelnen Bestandteilen als auch hinsichtlich seiner Beziehung zum Übereinkommen als Ganzem. Alle Bestandteile von Artikel 31 sind miteinander verbunden und bestärken sich gegenseitig, und wenn sie umgesetzt werden, tragen sie zur Bereicherung des Lebens der Kinder bei. Gemeinsam beschreiben sie die erforderlichen Bedingungen, die notwendig sind, um die einzigartige und sich entwickelnde Wesensart der Kindheit zu schützen. Ihre Umsetzung ist von grundlegender Bedeutung für die Qualität der Kindheit, für den Anspruch der Kinder auf eine optimale Entwicklung, für die Förderung der Resilienz und für die Umsetzung anderer Rechte. Ein Umfeld, in dem Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für alle Kinder zur Verfügung stehen, schafft die Voraussetzungen für Kreativität; Möglichkeiten zur Ausübung von Kompetenz durch selbstinitiiertes Spiel fördern die Motivation, die körperliche Aktivität und die Entwicklung von Fähigkeiten; das Eintauchen in

kulturelles Leben bereichert spielerische Interaktionen; Ruhe stellt sicher, dass Kinder die nötige Energie und Motivation zur Teilnahme am Spiel und kreativer Beschäftigung haben.

9. Spiel und Erholung sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern von wesentlicher Bedeutung und fördern die Entwicklung von Kreativität, Vorstellungskraft, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit sowie körperliche, soziale, geistige und emotionale Stärken und Fähigkeiten. Sie tragen zu allen Aspekten des Lernens bei;² sie stellen eine Form der Teilhabe am alltäglichen Leben dar und sind für das Kind allein aufgrund der Freude und des Vergnügens, die sie bereiten, von besonderem Wert. Forschungsergebnisse zeigen, dass das Spielen für das spontane Streben nach Entwicklung von Kindern von zentraler Bedeutung ist und dass es insbesondere in den frühen Jahren eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung des Gehirns spielt. Spiel und Erholung fördern die Fähigkeiten der Kinder, zu verhandeln, ihr emotionales Gleichgewicht wiederzufinden, Konflikte zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Durch ihre Beteiligung an Spiel und Erholung lernen die Kinder durch eigenes Handeln; sie erforschen und erleben die Welt um sich herum; sie experimentieren mit neuen Ideen, Rollen und Erfahrungen und lernen dabei, ihre soziale Stellung in der Welt zu verstehen und zu gestalten.

10. Kinder können allein, mit Gleichaltrigen oder mit unterstützenden Erwachsenen Spiel und Erholung erleben. Die Entwicklung von Kindern kann durch liebevolle und fürsorgliche Erwachsene gefördert werden, wenn sie durch Spiel in Beziehung treten. Die Teilhabe am Spiel der Kinder bietet Erwachsenen einzigartige Einblicke in und Verständnis für die Perspektiven des Kindes. Dies schafft Respekt zwischen den Generationen, trägt zu einem effektiven Verständnis und Kommunikation zwischen Kindern und Erwachsenen bei und bietet die Möglichkeit, Anleitung und Anregungen zu geben. Kinder profitieren von Freizeitaktivitäten mit Erwachsenen, einschließlich der freiwilligen Teilnahme an organisiertem Sport, Spielen und anderen Freizeitaktivitäten. Vorteile werden jedoch gemindert, insbesondere bei der Entwicklung von Kreativität, Führungsqualität und Teamgeist, wenn die Kontrolle durch Erwachsene so weitreichend ist, dass sie die eigenen Bemühungen des Kindes, seine Spielaktivitäten zu organisieren und durchzuführen, untergräbt.

11. Die Teilhabe am kulturellen Leben einer Gemeinschaft ist ein wichtiges Element des Zugehörigkeitsgefühls von Kindern. Kinder erwerben und erfahren das kulturelle und künstlerische Leben ihrer Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft, und durch diesen Prozess entdecken und festigen sie ihr eigenes Identitätsgefühl und tragen ihrerseits zur Belebung und Nachhaltigkeit des kulturellen Lebens und der traditionellen Künste bei.

12. Darüber hinaus reproduzieren, verwandeln, gestalten und übertragen Kinder Kultur durch ihr eigenes fantasievolles Spiel, Lieder, Tanz, Animation, Geschichten, Malerei, Wettkämpfe, Straßentheater, Puppenspiel, Festivals und dergleichen. In dem Maße, wie sie ein Verständnis

² UNESCO, Bildung für das 21. Jahrhundert: Fragen und Perspektiven (Paris 1998).

für das kulturelle und künstlerische Leben in ihrem Umfeld aus Beziehungen zu Erwachsenen und ihren Peers entwickeln, übersetzen und prägen sie dessen Inhalt durch die Erfahrungen ihrer eigenen Generation. Durch die Begegnung mit ihren Peers gestalten und übermitteln Kinder ihre eigene Sprache, Spiele, geheime Welten, Fantasien und anderes kulturelles Wissen. Das Spiel der Kinder erzeugt eine „Kultur der Kindheit“, von den Spielen in der Schule und auf dem Spielplatz bis hin zu Aktivitäten in der Stadt wie Murmeln spielen, freies Herumtollen, Straßenkunst usw. Kinder stehen auch bei der Nutzung digitaler Plattformen und virtueller Welten an erster Stelle, um neue Kommunikationswege und soziale Netzwerke zu entwickeln, durch die verschiedene kulturelle Umgebungen und künstlerische Formen entstehen. Die Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten ist notwendig, um das Verständnis der Kinder nicht nur für ihre eigene Kultur, sondern auch für andere Kulturen zu fördern, da dies die Möglichkeit bietet, ihren Horizont zu erweitern und von anderen kulturellen und künstlerischen Traditionen zu lernen und so zu gegenseitigem Verständnis und Wertschätzung der Vielfalt beizutragen.

13. Ruhe und Freizeit sind schlussendlich für die Entwicklung der Kinder ebenso wichtig wie die Grundversorgung mit Nahrung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ohne ausreichende Ruhezeiten fehlen Kindern die Energie, die Motivation und die körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeiten für eine sinnvolle Mitwirkung oder ein sinnvolles Lernen. Die Verweigerung von Ruhe kann unumkehrbare physische und psychische Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern haben. Kinder brauchen auch Freizeit, definiert als Zeit und Raum ohne Verpflichtungen, Unterhaltung oder Anreize, die sie so aktiv oder so passiv ausfüllen können, wie sie möchten.

IV. Rechtliche Analyse von Artikel 31

A. Artikel 31 Absatz 1

14. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht des Kindes auf:

(a) **Ruhe:** Das Recht auf Ruhe verlangt, dass Kindern ausreichende Ruhepausen von Arbeit, Bildung oder Anstrengungen jeglicher Art gewährt werden, um ihre optimale Gesundheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Das erfordert auch, dass ihnen Möglichkeit zu ausreichendem Schlaf gegeben wird. Bei der Erfüllung des Rechts auf Ruhepausen von Aktivitäten und angemessenen Schlaf muss den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder und ihren Entwicklungsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

(b) **Freizeit:** Freizeit bezieht sich auf die Zeit, in der Spiel oder Erholung stattfinden können. Sie ist definiert als freie oder unverplante Zeit, die weder eine formale Bildung beinhaltet noch Arbeit, häusliche Pflichten, die Ausübung sonstiger lebenserhaltender Funktionen oder die Ausübung von Tätigkeiten, die von anderen auferlegt werden. Mit anderen Worten, es ist weitgehend frei verfügbare Zeit, die das Kind nach Belieben nutzen kann.

(c) **Spiel:** Spiel von Kindern ist jedes Verhalten, jede Aktivität oder jeder Prozess, der von Kindern selbst initiiert, kontrolliert und strukturiert wird; es findet statt, wann und wo immer sich Gelegenheiten ergeben. Betreuungspersonen können zur Schaffung eines Umfelds beitragen, in dem Spielen stattfindet, aber das Spielen selbst nicht verpflichtend ist, sondern von einer inneren Motivation angetrieben erfolgt um seiner selbst willen und nicht als Mittel zum Zweck. Spielen beinhaltet die Ausübung von Eigenständigkeit, körperlicher, geistiger oder emotionaler Aktivität und hat das Potenzial, unendlich viele Formen anzunehmen, sei es mit anderen zusammen oder allein. Diese Formen verändern sich im Laufe der Kindheit und werden angepasst. Die wichtigsten Merkmale des Spielens sind Spaß, Unbestimmtheit, Herausforderung, Flexibilität und Unproduktivität. Zusammen tragen diese Faktoren bei zur Freude am Spiel und dem daraus resultierenden Anreiz weiterzuspielen. Auch wenn das Spiel oft als unwesentlich betrachtet wird, bekräftigt der Ausschuss, dass es eine grundlegende und lebenswichtige Dimension des Genießens der Kindheit sowie eine wesentliche Voraussetzung für die körperliche, soziale, kognitive, emotionale und spirituelle Entwicklung darstellt.

(d) **Freizeitaktivitäten:** Freizeit ist ein Überbegriff, der ein sehr breites Spektrum von Aktivitäten beschreibt, darunter unter anderem die Teilhabe an Musik, Kunst, Kunsthandwerk, Engagement in der Gemeinschaft, Vereinsleben, Sport, Spiele, Wandern und Zelten sowie die Ausübung von Hobbys. Es handelt sich um Aktivitäten oder Erfahrungen, die vom Kind freiwillig gewählt werden, entweder wegen der unmittelbaren Erfüllung, die es daraus erfährt, oder weil es erkennt, dass es durch die Ausführung einen persönlichen oder sozialen Nutzen hat. Freizeitgestaltung findet oft an speziell dafür vorgesehenen Orten statt. Obwohl viele Aktivitäten von Erwachsenen organisiert und geleitet werden, sollte die Teilnahme daran freiwillig sein. Verpflichtende oder erzwungene Spiele und Sport oder die Pflichtteilnahme an einer Jugendorganisation stellen beispielsweise keine Freizeit und Erholung dar.

(e) **Dem Alter des Kindes angemessen:** Artikel 31 betont die Bedeutung von Aktivitäten, die dem Alter des Kindes angemessen sind. In Bezug auf Spiel und Freizeit muss das Alter des Kindes bei der Bestimmung der zur Verfügung stehenden Zeit, der Art der verfügbaren Räume und Umgebungen, der Formen der Anregung und Vielfalt, des Grades der notwendigen Aufsicht und des Engagements der Erwachsenen zur Gewährleistung von Sicherheit und Geborgenheit berücksichtigt werden. Wenn die Kinder älter werden, entwickeln sich ihre Bedürfnisse und Wünsche von einem Umfeld, das Spielmöglichkeiten bietet, hin zu Orten, an denen sie Kontakte knüpfen, mit ihren Peers zusammen oder allein sein können. Sie werden auch nach und nach immer mehr Möglichkeiten erkunden, die das Eingehen von Risiken und Herausforderungen mit sich bringen. Diese Erfahrungen sind für die Entwicklung von Jugendlichen erforderlich und tragen zur Entdeckung ihrer Identität und Zugehörigkeit bei.

(f) **Kulturelles und künstlerisches Leben:** Der Ausschuss unterstützt die Auffassung, dass durch das kulturelle und künstlerische Leben Kinder und ihre Gemeinschaften ihre spezifische Identität und die Bedeutung, den sie ihrer Existenz beimessen, zum Ausdruck bringen und ihre Weltsicht formen, welche die Auseinandersetzung mit äußeren Umständen, die ihr Leben beeinflussen, widerspiegelt.³ Kulturelle und künstlerische Ausdrucksformen werden zu Hause, in der Schule, auf der Straße und im öffentlichen Raum ausgeübt und genossen, aber auch durch Tanz, Festivals, Kunsthandwerk, Zeremonien, Rituale, Theater, Literatur, Musik, Kino, Ausstellungen, Film, digitale Plattformen und Video erlebt. Kultur entsteht aus der Gemeinschaft als Ganzes; keinem Kind sollte der Zugang zu ihrer Entstehung oder zu ihren Vorteilen verwehrt werden. Das kulturelle Leben entsteht innerhalb der Kultur und der Gemeinschaft und wird nicht von oben aufgezwungen, wobei die Rolle der Staaten darin besteht, als Unterstützer und nicht als Anbieter zu dienen.⁴

(g) **Freie Teilnahme:** Das Recht der Kinder auf freiwillige Teilnahme an Kunst und Kultur verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie den Zugang des Kindes zu diesen Aktivitäten, seine Wahl und sein Engagement respektieren und sich nicht in diese einmischen, vorbehaltlich der Verpflichtung, den Schutz des Kindes und die Förderung des Wohls des Kindes zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten müssen auch gewährleisten, dass andere dieses Recht nicht einschränken. Die Entscheidung des Kindes, dieses Recht auszuüben oder nicht auszuüben, ist seine Entscheidung und sollte als solche anerkannt, respektiert und geschützt werden.

B. Artikel 31 Absatz 2

15. Die Vertragsstaaten sollen das Recht des Kindes achten und fördern:

(a) **Umfassende Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben:** Das Recht auf volle Teilhabe hat drei miteinander verbundene und sich gegenseitig stärkende Dimensionen:

Dimensionen:

- (i) **Zugang** setzt voraus, dass Kindern die Möglichkeit geboten wird, kulturelles und künstlerisches Leben zu erfahren und eine Vielzahl verschiedener Ausdrucksformen kennenzulernen;
- (ii) **Teilhabe** setzt voraus, dass Kindern einzeln oder als Gruppe konkrete Möglichkeiten garantiert werden, sich frei auszudrücken, zu kommunizieren, zu handeln und sich an kreativen Aktivitäten zu beteiligen, mit Blick auf die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit;
- (iii) **Beitrag zum kulturellen Leben:** umfasst das Recht der Kinder, zu den

³ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2009) zum Recht jeder Person auf Teilnahme am kulturellen Leben, Ziffer 13.

⁴ Siehe UNESCO, "Erklärung von Mexiko-Stadt über Kulturpolitik", Weltkonferenz zur Kulturpolitik, Mexiko-Stadt, 26. Juli - 6. August 1982.

spirituellen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Ausdrucksformen von Kultur und Künsten beizutragen und dadurch die Entwicklung und Veränderung der Gesellschaft, der sie angehören, zu fördern.

- (b) **Förderung der Bereitstellung geeigneter Möglichkeiten:** Obwohl die Aufforderung, die Bereitstellung angemessener Möglichkeiten zu fördern, sich auf kulturelle, künstlerische, Freizeit- und Erholungsaktivitäten bezieht, interpretiert der Ausschuss, dass sie gemäß Artikel 4 der Konvention auch das Spiel umfassen. Die Vertragsstaaten müssen daher die notwendigen und angemessenen Voraussetzungen für die Teilhabe sicherstellen, um die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 zu ermöglichen und zu fördern. Kinder können ihre Rechte nur dann verwirklichen, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen des Rechts, der Politik, des Haushalts, der Umwelt und der Dienstleistungen vorhanden sind.
- (c) **Schaffung von Chancengleichheit:** Jedes Kind muss die gleichen Chancen erhalten, seine Rechte nach Artikel 31 wahrzunehmen.

V. Artikel 31 im erweiterten Kontext der Konvention

A. Verknüpfung mit den Allgemeinen Grundsätzen der Konvention

16. **Artikel 2 (Nichtdiskriminierung):** Der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ihre Rechte nach Artikel 31 ohne jede Diskriminierung wahrzunehmen, ungeachtet von *race*⁵, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, aufgrund von Behinderungen, der Geburt oder eines sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Berücksichtigung der Rechte bestimmter Gruppen von Kindern gewidmet werden, darunter unter anderem Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die in armen oder gefährlichen Umfeldern leben, Kinder, die in Armut leben, Kinder in Strafvollzugsinstitutionen, in Gesundheitseinrichtungen oder Heimen, Kinder, die in Konfliktsituationen oder die von humanitären Katastrophen betroffen sind, Kinder in ländlichen Gemeinschaften, asylsuchende und geflüchtete Kinder, Kinder in Straßensituationen, Kinder in nomadischen Gruppen, migrierende und binnenvertriebene Kinder, Kinder indigener Herkunft und Kinder, die Minderheitengruppen angehören, arbeitende Kinder, Kinder ohne Eltern und Kinder, die einem erheblichen Druck in Bezug auf akademische Leistungen ausgesetzt sind.

⁵ Anmerkung der Redaktion: Der englische Begriff *race* wird an dieser Stelle in der deutschen Übersetzung übernommen, um auf die Problematik des deutschen Begriffs hinzuweisen. Zur Problematik des Begriffs *race*, der als Diskriminierungsgrund in den internationalen Diskriminierungsverboten ebenso wie im Grundgesetz und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgeführt ist, vgl. Cremer, Hendrik (2010): ... und welcher Rasse gehören Sie an?“

17. **Artikel 3 (Kindeswohl: die besten Interessen des Kindes)**⁶: Der Ausschuss betont, dass die Umsetzung der Rechte nach Artikel 31 per Definition dem Wohl des Kindes dient. Die Verpflichtung, das bestmögliche Wohl des Kindes zu berücksichtigen, gilt für Kinder als Einzelpersonen und als Gruppe oder Interessensgemeinschaft. Alle gesetzgeberischen, politischen und haushaltspolitischen Maßnahmen sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Maßnahmen im Umweltbereich, die sich auf die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte auswirken können, müssen das Wohl des Kindes berücksichtigen. Dies gilt zum Beispiel für Vorschriften in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Entsorgung und Sammlung fester Abfälle, Stadt-, Raum- und Verkehrsplanung, Gestaltung und Zugänglichkeit des städtischen Lebensraums, Einrichtung von Parks und anderen Grünflächen, Festlegung der Schulzeiten, Gesetzgebung zu Kinderarbeit und Bildung, Planungs- und Bauanträge oder Gesetze zum Schutz der Privatsphäre im Internet und anderes mehr.

18. **Artikel 6 (Leben, Überleben und Entwicklung)**: Die Vertragsstaaten müssen in größtmöglichem Umfang das Leben, Überleben und die Entwicklung des Kindes sicherstellen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Notwendigkeit hin, den positiven Wert jeder Dimension von Artikel 31 bei der Förderung der Entwicklung und der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern anzuerkennen. Dies erfordert auch, dass die zur Umsetzung von Artikel 31 eingeführten Maßnahmen den Entwicklungsbedürfnissen von Kindern jedes Alters entsprechen. Die Vertragsstaaten sollen bei Eltern, Betreuungspersonen, Regierungsbeamt*innen und allen Fachleuten, die mit und für Kinder arbeiten, das Bewusstsein und Verständnis für die zentrale Bedeutung des Spiels für die Entwicklung von Kindern stärken.

19. **Artikel 12 (Recht auf Gehör)**: Kinder haben als Einzelpersonen und als Gruppe das Recht, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, die entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden sollte, und sie sollten bei der Äußerung ihrer Ansichten erforderlichenfalls angemessene Unterstützung erhalten. Kinder haben das Recht auf Wahlfreiheit und Autonomie bei ihren Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie bei der Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Der Ausschuss betont, wie wichtig es ist, Kindern Möglichkeiten zu bieten, zur Entwicklung von Gesetzen, Politiken, Strategien und Gestaltung von Dienstleistungen beizutragen, um die Umsetzung der Rechte nach Artikel 31 zu gewährleisten. Bestehen könnte ein solcher Beitrag beispielsweise in ihrer Beteiligung an Beratungen über politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Spiel und Erholung, über Rechtsvorschriften, die sich auf die Bildungsrechte und die Organisation und den Lehrplan der Schule auswirken, oder über Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Kinderarbeit, über die Entwicklung von Parks und anderen lokalen Einrichtungen, über Stadt- und Verkehrsplanung für kinderfreundliche Gemeinden und Umgebungen. Ihre Rückmeldung könnte auch zu Angeboten für Spiel oder Freizeit und kulturellen Aktivitäten innerhalb der

⁶ Anmerkung der Redaktion: Die englische Bezeichnung „best interests of the child“ ist wörtlich mit „die besten Interessen des Kindes“ zu übersetzen; vorliegend wird hierfür jedoch die etablierte deutsche Übersetzung „Wohl des Kindes“ bzw. „Kindeswohl“ verwendet.

Schule und der weiteren Gemeinschaft eingeholt werden.⁷

B. Verknüpfung mit anderen relevanten Rechten

20. **Artikel 13:** Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist grundlegend für das Recht auf freie Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Kinder haben das Recht, sich auf jede beliebige Art und Weise auszudrücken, wobei sie nur den gesetzlich festgelegten Einschränkungen unterliegen und nur dann, wenn dies notwendig ist, um die Achtung der Rechte und des Ansehens anderer sowie den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit oder Moral zu gewährleisten.

21. **Artikel 15:** Kinder haben das Recht, ihre Freundschaften sowie Mitgliedschaften in sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Organisationen frei zu wählen. Die Vereinigungsfreiheit stellt einen wesentlichen Bestandteil ihrer Rechte gemäß Artikel 31 dar, da Kinder gemeinsam Formen des fantasievollen Spiels entwickeln, die selten in Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern erreicht werden. Kinder brauchen den Umgang mit Peers aller Geschlechter sowie mit Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, aus verschiedenen Gesellschaftsschichten, Kulturen und Altersgruppen, um Zusammenarbeit, Toleranz, Teilen und Ideenreichtum erlernen zu können. Spiel und Erholung schaffen Möglichkeiten für den Aufbau von Freundschaften und können eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Zivilgesellschaft spielen, indem sie zur sozialen, moralischen und emotionalen Entwicklung des Kindes beitragen, Kultur gestalten und Gemeinschaften aufbauen. Die Vertragsstaaten müssen Möglichkeiten der Kinder fördern, sich frei mit Peers in ihrer Gemeinschaft zu treffen. Sie müssen ebenso das Recht des Kindes, Vereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu verlassen sowie das Recht auf friedliche Versammlung respektieren und unterstützen. Kinder sollten jedoch niemals gezwungen werden, sich an Organisationen zu beteiligen oder ihnen beizutreten.

22. **Artikel 17:** Kinder haben Anspruch auf Informationen und Materialien, die von sozialem und kulturellem Nutzen sind und die aus einer Vielfalt von gemeinschaftlichen, nationalen und internationalen Quellen stammen. Der Zugang zu solchen Informationen und Materialien ist wesentlich für ihre Verwirklichung des Rechts auf volle Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Die Vertragsstaaten werden aufgerufen, sicherzustellen, dass Kinder über verschiedene Medien den größtmöglichen Zugang zu Informationen und Materialien im Zusammenhang mit ihrer eigenen Kultur und mit anderen Kulturen erhalten, und zwar in einer Sprache, die sie verstehen, einschließlich Gebärdensprache und Braille, und indem die Staaten Ausnahmen von den Urheberrechtsgesetzen zulassen, um die Verfügbarkeit von gedrucktem Material in alternativen Formaten zu gewährleisten. Dabei muss darauf geachtet werden, kulturelle Vielfalt zu schützen und zu erhalten sowie kulturelle Stereotypen zu vermeiden.

⁷ Siehe die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) des Ausschusses über das Recht des Kindes auf Gehör.

23. **Artikel 22:** Geflüchtete und asylsuchende Kinder stehen bei der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 vor tiefgreifenden Herausforderungen, da sie oft sowohl von ihren eigenen Traditionen und von ihrer eigenen Kultur entwurzelt werden als auch den Ausschluss von der Kultur des Aufnahmelandes erleben. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass geflüchtete und asylsuchende Kinder die gleichen Chancen wie Kinder aus dem Aufnahmeland haben, ihre Rechte gemäß Artikel 31 wahrzunehmen. Geflüchtete Kinder haben das Recht, ihrer eigenen Freizeit-, Kultur- und Kunsttraditionen zu bewahren und auszuüben.

24. **Artikel 23:** Kindern mit Behinderungen müssen zugängliche und inklusive Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,⁸ damit sie ihre Rechte gemäß Artikel 31 wahrnehmen können. Familien, Betreuungspersonen und Fachleute müssen den Wert des inklusiven Spiels für Kinder mit Behinderungen sowohl als Recht als auch als Mittel zur Erreichung einer optimalen Entwicklung anerkennen. Die Vertragsstaaten sollen für Kinder mit Behinderungen Möglichkeiten zur gleichberechtigten und aktiven Teilnahme am Spiel- und Freizeitleben sowie am kulturellen und künstlerischen Leben fördern, indem sie Erwachsene und Peers sensibilisieren und altersgerechte Unterstützung oder Assistenz anbieten.

25. **Artikel 24:** Die Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte trägt zur Gesundheit, zum Wohlbefinden und zur Entwicklung von Kindern bei. Auch angemessene Vorkehrungen, nach Artikel 31, haben eine wichtige Rolle bei der Genesung, wenn Kinder krank und/oder in Krankenhausbehandlung sind.

26. **Artikel 27:** Ein unzureichender Lebensstandard, unsichere oder beengte Lebensverhältnisse, unsichere und unhygienische Umgebungen, mangelhafte Ernährung, erzwungene schädliche oder ausbeuterische Arbeit können dazu führen, dass Kindern die Möglichkeit, ihre Rechte nach Artikel 31 wahrzunehmen, eingeschränkt oder verwehrt wird. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, die Auswirkungen auf die Rechte der Kinder nach Artikel 31 zu berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf soziale Sicherheit, Beschäftigung, Wohnen und Zugang zu öffentlichen Räumen für Kinder entwickeln, insbesondere für solche Kinder, die zu Hause keine Möglichkeiten zum Spielen und zur Erholung haben.

27. **Artikel 28 und 29:** Bildung muss auf die Entwicklung und bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten des Kindes ausgerichtet sein. Die Umsetzung der Rechte nach Artikel 31 ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts gemäß Artikel 29. Damit Kinder ihr Potenzial optimal entfalten können, benötigen sie Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Entwicklung sowie zur Teilnahme an Sport und Spiel. Der Ausschuss betont auch, dass sich die Rechte gemäß Artikel 31 positiv auf die Bildung von Kindern auswirken; inklusive Erziehung und

⁸ Siehe Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 7, 9 und 30.

inklusive Spielen verstärken sich gegenseitig und sollten im Laufe des Tages während der gesamten frühkindlichen Erziehung und Betreuung (Vorschule) sowie in der Primar- und Sekundarschule ermöglicht werden. Obwohl es für Kinder aller Altersgruppen relevant und notwendig ist, kommt dem Spiel in den ersten Jahren der Schulbildung besondere Bedeutung zu. Die Forschung hat gezeigt, dass das Spiel ein wichtiges Mittel ist, durch das Kinder lernen.

28. **Artikel 30:** Kinder, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sollen ermutigt werden, sich an ihrer eigenen Kultur zu erfreuen und an ihr teilzuhaben. Die Staaten sollen die kulturellen Besonderheiten von Kindern aus Minderheitengemeinschaften wie auch von Kindern indigener Herkunft respektieren und sicherstellen, dass sie die gleichen Rechte wie Kinder aus Mehrheitsgemeinschaften haben, an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilzunehmen, die ihre eigene Sprache, Religion und Kultur widerspiegeln.

29. **Artikel 32:** Der Ausschuss stellt fest, dass Kinder in vielen Ländern schwere Arbeit verrichten, wodurch ihnen ihre Rechte nach Artikel 31 verweigert werden. Darüber hinaus arbeiten Millionen von Kindern während des größten Teils ihrer Kindheit als Hausangestellte oder erledigen unschädliche Tätigkeiten bei ihren Familien, ohne angemessene Ruhezeiten oder Bildung. Die Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle arbeitenden Kinder vor Bedingungen zu schützen, die ihre Rechte nach Artikel 31 verletzen.

30. **Artikel 19, 34, 37 und 38:** Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Freiheitsentzug durch gesetzeswidrige oder willkürliche Mittel und Zwangsdienst in bewaffneten Konflikten schaffen Bedingungen, die Kindern die Möglichkeit zum Spaß am Spiel, der Erholung und der Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben in erheblichem Maße einschränken oder sogar nehmen. Mobbing durch andere Kinder kann ein großes Hindernis für die Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 31 darstellen. Diese Rechte können nur verwirklicht werden, wenn die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor solchen Handlungen ergreifen.

31. **Artikel 39:** Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder, die Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch oder andere Formen von Gewalt erfahren haben, Unterstützung bei der Genesung und Wiedereingliederung erhalten. Die Erfahrungen der Kinder, auch die schmerzlichen und schädlichen, können durch Spiel oder künstlerischen Ausdruck kommuniziert werden. Möglichkeiten zur Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 können ein wertvolles Mittel darstellen, durch das Kinder traumatische oder schwierige Lebenserfahrungen zum Ausdruck bringen können, um ihre Vergangenheit zu verstehen und mit ihrer Zukunft besser umgehen zu können. Spiel und künstlerischer Ausdruck können sie in die Lage versetzen, zu kommunizieren, ihre eigenen Gefühle und Gedanken besser zu verstehen, psychosozialen Problemen vorzubeugen oder diese zu meistern und zu lernen, Beziehungen und Konflikte durch einen natürlichen, selbstgesteuerten Selbstheilungsprozess zu bewältigen.

VI. Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Artikel 31 schaffen

A. Faktoren einer optimalen Umgebung

32. Kinder haben ein spontanes Bedürfnis zu spielen und sich an aktiver Erholung zu beteiligen, sie suchen nach Möglichkeiten, dies auch in den ungünstigsten Umgebungen zu tun. Dennoch müssen bestimmte Bedingungen im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder erfüllt sein, damit sie ihre Rechte nach Artikel 31 im optimalen Umfang verwirklichen können. So sollten Kinder beispielsweise haben:

- Freiheit von Stress;
- Freiheit von sozialer Ausgrenzung, Vorurteilen oder Diskriminierung;
- ein Umfeld, das sicher vor sozialem Schaden oder Gewalt ist;
- in einer Umwelt leben, die ausreichend frei von Abfall, Umweltverschmutzung, Verkehr und anderen physischen Gefahren ist, damit sie sich frei und sicher innerhalb ihrer lokalen Nachbarschaft bewegen können;
- eine ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessene Erholung;
- Freizeit muss frei von anderen Anforderungen verfügbar sein;
- zugängliche Räume und Zeit zum Spielen, frei von Kontrolle und Steuerung durch Erwachsene;
- Raum und Möglichkeiten zum unbegleiteten Spielen im Freien in einer vielfältigen und herausfordernden physischen Umgebung, bei Bedarf mit leichtem Zugang zu unterstützenden Erwachsenen;
- Möglichkeiten zum Erleben, Interagieren und Spielen in natürlicher Umgebung und der Tierwelt;
- Möglichkeiten, Raum und Zeit selbst zu gestalten, um ihre eigene Welt mithilfe ihrer Fantasie und Sprachen selbst zu erschaffen und zu verändern;
- Möglichkeiten, das kulturelle und künstlerische Erbe ihrer Gemeinschaft zu erforschen und zu verstehen, daran teilzunehmen, es zu gestalten und zu formen;
- Möglichkeiten, mit anderen Kindern an Spielen, Sport und anderen Freizeitaktivitäten teilzunehmen, gegebenenfalls mit Unterstützung von ausgebildeten Betreuer*innen oder Trainer*innen;
- Anerkennung des Wertes und der Legitimität/Rechtmäßigkeit der in Artikel 31 enthaltenen Rechte durch Eltern, Lehrer*innen und die Gesellschaft als Ganzes.

B. Herausforderungen, die bei der Umsetzung von Artikel 31 aufgegriffen werden sollten

33. **Mangelnde Anerkennung der Bedeutung von Spiel und Erholung:** In vielen Teilen der Welt wird das Spiel als „defizitäre“ Zeit empfunden, die mit belanglosen oder unproduktiven Aktivitäten ohne inneren Wert verbracht wird. Eltern, Betreuer*innen und öffentliche Verwaltungen bewerten Lernen oder Erwerbstätigkeit gewöhnlich höher als das Spiel, das oft als laut, unsauber, störend und aufdringlich empfunden wird. Darüber hinaus fehlt Erwachsenen oft das Vertrauen, die Fähigkeit oder das Verständnis, das Spiel der Kinder zu unterstützen und

mit ihnen auf spielerische Weise zu interagieren. Sowohl das Recht der Kinder auf Spiel und Erholung als auch die grundlegende Bedeutung dieser Aktivitäten für das Wohlergehen, die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern werden nur unzureichend verstanden und oft unterschätzt. Wenn das Spiel anerkannt wird, sind es in der Regel körperlich aktive Spiele und Wettkampfsportspiele (Sport), die höher bewertet werden als etwa Fantasiewelten oder Rollenspiele. Der Ausschuss betont, dass eine stärkere Anerkennung der von älteren Kindern bevorzugten Formen und Orte von Spiel und Erholung besonders notwendig ist. Jugendliche suchen oft Orte, an denen sie sich mit Peers treffen und ihre beginnende Unabhängigkeit und den Übergang ins Erwachsenenalter erkunden können. Dies ist eine wichtige Komponente für die Entwicklung ihres Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls.

34. Unsichere und gefährliche Umgebungen: Merkmale des Umfelds, die sich auf die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte auswirken, können entweder als Schutz- oder als Risikofaktoren für die Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit von Kindern wirken. In Bezug auf jüngere Kinder sollten Räume, die Gelegenheiten zur Erkundung und Kreativität bieten, Eltern und Betreuer*innen in die Lage versetzen, die Kinder zu beaufsichtigen, auch durch Blick- und Sprachkontakt. Kinder brauchen Zugang zu inklusiven Räumen, die frei von unangemessenen Gefahren und in der Nähe ihres eigenen Zuhauses sind, sowie zu Maßnahmen zur Förderung einer sicheren, ihren Fähigkeiten entsprechenden unabhängigen Mobilität.

35. Die Mehrheit der ärmsten Kinder der Welt ist physischen Gefahren ausgesetzt, etwa durch verschmutztes Wasser; offene Abwassersysteme; überfüllte Städte; unregelmäßigen Straßenverkehr; schlechte Straßenbeleuchtung und verstopfte Straßen; unzureichende öffentliche Verkehrsmittel; Mangel an sicheren lokalen Spielplätzen, Grünflächen und kulturellen Einrichtungen; informelle urbane „Slum“-Siedlungen in gefährlichen, von Gewalt geprägten oder toxischen Umgebungen. In Post-Konflikt-Umgebungen können Kinder außerdem durch Landminen und nicht gezündete Sprengkörper verletzt werden. Kinder sind sogar besonders gefährdet, sowohl weil ihre natürliche Neugierde und ihr Erkundungsspiel die Wahrscheinlichkeit einer Exposition erhöhen als auch die Auswirkungen einer Explosion auf ein Kind schwerwiegender sind.

36. Auch menschliche Einflussfaktoren können Kinder im öffentlichen Umfeld gefährden: hohe Kriminalitäts- und Gewalttaten; kommunale Unruhen und Bürgerkriege; Drogen- und Bandengewalt; Gefahr von Entführungen und Kinderhandel; von feindseligen Jugendlichen oder Erwachsenen dominierte Freiräume; Aggression und sexuelle Gewalt gegenüber Mädchen. Selbst dort, wo es Parks, Spielplätze, Sportanlagen und andere Einrichtungen gibt, befinden sie sich oft an Orten, wo Kinder gefährdet, unbeaufsichtigt und Gefahren ausgesetzt sind. Die Gefahren, die von all diesen Faktoren ausgehen, schränken die Möglichkeiten der Kinder zu sicherem Spiel und Erholung stark ein. Die zunehmende Zerstörung vieler Räume, die üblicherweise Kindern zur Verfügung stehen, macht ein stärkeres Eingreifen der Regierung erforderlich, um die Rechte nach Artikel 31 zu schützen.

37. **Widerstand gegen die Nutzung öffentlicher Räume durch Kinder:** Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Kinder zum Spielen, zur Erholung und für eigene kulturelle Aktivitäten wird auch durch die zunehmende Kommerzialisierung öffentlicher Räume erschwert, von der Kinder ausgeschlossen sind. Darüber hinaus nimmt in vielen Teilen der Welt die Toleranz gegenüber Kindern in öffentlichen Räumen ab. Die Einführung beispielsweise von Ausgangssperren für Kinder, bewachten Wohnanlagen oder Parks, reduzierter Lärmtoleranz, Spielplätzen mit strengen Regeln für „akzeptables“ Spielverhalten, Zugangsbeschränkungen zu Einkaufszentren führt zu einer Wahrnehmung von Kindern als „Problemen“ und/oder „Straftäter*innen“. Insbesondere Jugendliche werden durch die weit verbreitete negative Berichterstattung und Darstellung in den Medien weithin als Bedrohung empfunden und von der Nutzung öffentlicher Räume abgehalten.

38. Die Ausgrenzung von Kindern hat erhebliche Auswirkungen auf ihre Entwicklung als Bürger*innen. Gemeinsame Erfahrungen mit inklusiven öffentlichen Räumen durch verschiedene Altersgruppen dienen der Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft und ermutigen Kinder, sich als Bürger*innen mit Rechten wahrzunehmen. Die Staaten werden ermutigt, den Dialog zwischen älteren und jüngeren Generationen zu fördern, um eine stärkere Anerkennung der Kinder als Träger*innen von Rechten und der Bedeutung von Netzwerken verschiedener Gemeinschaftsräume in lokalen Gebieten oder Gemeinden zu unterstützen, die den Spiel- und Freizeitbedürfnissen aller Kinder Rechnung tragen können.

39. **Abwägen von Risiken und Sicherheit:** Die Angst vor den körperlichen und durch Menschen verursachten Gefahren, denen Kinder in ihrem lokalen Umfeld ausgesetzt sind, führt in einigen Teilen der Welt zu einem zunehmenden Maß an Überwachung und Kontrolle und damit zu einer Einschränkung ihrer Spielfreiheit und Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können Kinder selbst bei ihren Spiel- und Freizeitaktivitäten eine Bedrohung für andere Kinder darstellen – etwa durch Mobbing, Missbrauch jüngerer Kinder durch ältere Kinder und Gruppenzwang zu gefährlichem Verhalten. Auch wenn Kinder bei der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 keinem Schaden ausgesetzt werden dürfen, ist ein gewisses Maß an Risiko und Herausforderung integraler Bestandteil von Spiel- und Freizeitaktivitäten und gehört grundsätzlich zum Nutzen dieser Aktivitäten. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen einerseits Maßnahmen zur Verringerung inakzeptabler Gefahren in der Umgebung von Kindern wie etwa die Sperrung lokaler Straßen für den Autoverkehr, die Verbesserung der Straßenbeleuchtung oder die Schaffung sicherer Begrenzungen für Schulspielplätze, und andererseits der Information, Ausstattung und Befähigung der Kinder, damit sie die notwendigen Vorkehrungen zur Erhöhung ihrer eigenen Sicherheit treffen können. Das Kindeswohl und das Zuhören, wenn Kinder über ihre Erfahrungen und Sorgen berichten, sollten Grundsätze bei der Festlegung des Maßes an Risiko sein, dem Kinder ausgesetzt werden können.

40. **Fehlender Zugang zur Natur:** Kinder lernen, die Natur zu verstehen, zu schätzen und zu pflegen, indem sie in Kontakt mit ihr kommen, selbstbestimmt spielen und sie gemeinsam mit Erwachsenen erforschen, die ihnen deren Wunder und Bedeutung vermitteln. Erinnerungen an

kindliches Spiel und Freizeit in der Natur stärken die Ressourcen zur Stressbewältigung, wecken einen Sinn für Spirituelles und ermutigen dazu, Verantwortung für die Erde zu übernehmen. Das Spiel in natürlicher Umgebung fördert zudem Beweglichkeit, Gleichgewicht, Kreativität, soziale Kooperation und Konzentration. Die Verbindung zur Natur durch Gärtnern, Ernten, Zeremonien und friedliche Besinnung ist eine wichtige Ebene der Kunst und des Kulturerbes. In einer zunehmend urbanisierten und privatisierten Welt wird der Zugang von Kindern zu Parks, Gärten, Wäldern, Stränden und anderen Naturgebieten zunehmend eingeschränkt und Kinder in städtischen Gebieten mit niedrigem Einkommen haben höchstwahrscheinlich keinen angemessenen Zugang zu Grünflächen.

41. **Schulischer Leistungsdruck:** Vielen Kindern in vielen Teilen der Welt werden ihre Rechte nach Artikel 31 als Folge der Betonung von formalen Bildungserfolgen vorenthalten. Zum Beispiel:

- Die frühkindliche Bildung konzentriert sich zunehmend auf schulische Ziele und formales Lernen auf Kosten der Teilnahme am Spiel und der Erzielung umfassenderer Entwicklungsergebnisse;
- Der außerschulische Unterricht und Hausaufgaben engen die Zeit der Kinder für freigeählte Aktivitäten ein;
- Im Lehrplan und Tagesablauf wird oft nicht berücksichtigt, dass Spiel-, Erholungs- und Ruhezeiten notwendig sind oder sie werden nicht eingeplant;
- Der Einsatz formaler oder didaktischer Unterrichtsmethoden nutzt die Möglichkeiten für aktives, spielerisches Lernen nicht aus;
- In vielen Schulen nimmt der Kontakt mit der Natur ab, und die Kinder müssen mehr Zeit in geschlossenen Räumen verbringen;
- Die Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Aktivitäten und die Bereitstellung von spezialisierten Kunsterzieher*innen in der Schule werden in einigen Ländern zugunsten von eher akademisch ausgerichteten Fächern ausgehöhlt.
- Einschränkungen bei der Art des Spiels, an dem sich Kinder in der Schule beteiligen können, begrenzen auch ihre Möglichkeiten für Kreativität, Erkundung und soziale Entwicklung.

42. **Übermäßig strukturierte und festgelegte Zeitpläne:** Für viele Kinder wird die Möglichkeit, die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu verwirklichen, durch die Auferlegung von Aktivitäten eingeschränkt, die von Erwachsenen bestimmt werden, darunter beispielsweise obligatorischer Sport, Rehabilitationsaktivitäten für Kinder mit Behinderungen oder Aufgaben im Haushalt, insbesondere für Mädchen, die wenig oder keine Zeit für selbstbestimmte Aktivitäten lassen. Wo staatliche Investitionen vorhanden sind, konzentrieren sie sich tendenziell auf organisierte, wettbewerbsorientierte Freizeitgestaltung, oder manchmal werden Kinder aufgefordert oder unter Druck gesetzt, an Jugendorganisationen teilzunehmen, die sie nicht selbst wählen. Kinder haben Anspruch auf Zeit, die nicht von Erwachsenen bestimmt oder

kontrolliert wird, sowie auf Zeit, in der keinerlei Anforderungen an sie gestellt werden und es ihnen im Grunde genommen freisteht, „nichts“ zu tun. Zeiten ohne Aktivitäten können nämlich die Kreativität anregen. Die engmaschige Fokussierung der gesamten Freizeit eines Kindes auf programmierte oder wettbewerbsorientierte Aktivitäten kann seinem körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Wohlbefinden schaden.⁹

43. Vernachlässigung von Artikel 31 bei Entwicklungsprogrammen: In vielen Ländern konzentriert sich die frühkindliche Betreuungs- und Entwicklungsförderung ausschließlich auf Fragen des Überlebens von Kindern, ohne auf die Bedingungen zu achten, unter denen Kinder gedeihen können. Die Programme befassen sich oft nur mit Ernährung, Impfungen und Vorschulerziehung mit wenig oder gar keinem Schwerpunkt auf Spiel, Erholung, Kultur und Kunst. Das Personal, das die Programme durchführt, ist nicht entsprechend ausgebildet worden, um diese Aspekte der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder zu fördern.

44. Mangelnde Investitionen in kulturelle und künstlerische Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder: Der Zugang von Kindern zu kulturellen und künstlerischen Aktivitäten wird oft durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, unter anderem durch: mangelnde elterliche Unterstützung; die Kosten für den Zugang; fehlende Transportmöglichkeiten; die Konzentration vieler Ausstellungen, Theaterstücke und Veranstaltungen auf Erwachsene; die mangelnde Einbeziehung von Kindern in Inhalt, Gestaltung, Ort und Formen des Angebots. Größerer Nachdruck ist bei der Schaffung von Räumen zur Förderung der Kreativität erforderlich. Die Betreiber*innen von Kunst- und Kultureinrichtungen sollten, jenseits der Grenzen ihrer Räumlichkeiten, überlegen, wie ihre Programme das kulturelle Leben der von ihnen vertretenen Gemeinschaft widerspiegeln, und entsprechend reagieren. Die Teilnahme von Kindern an Kunstprojekten erfordert einen stärker auf Kinder ausgerichteten Ansatz, bei dem die Werke bei Kindern in Auftrag gegeben und ausgestellt werden und der die Kinder auch in die Struktur und die angebotenen Programme einbindet. Ein solches Engagement in der Kindheit kann dazu dienen, lebenslange kulturelle Interessen anzuregen.

45. Zunehmende Rolle der elektronischen Medien: Kinder in allen Regionen der Welt verbringen immer mehr Zeit mit Spiel-, Freizeit-, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten, sowohl als Konsument*innen als auch als Produzent*innen, und zwar über verschiedene digitale Plattformen und Medien einschließlich Fernsehen, Messengerdiensten, sozialen Netzwerken, Spielen, SMS, Musikkonsum und -produktion, Videos und Filme ansehen und drehen, neue Kunstformen schaffen und Bilder posten. Informations- und Kommunikationstechnologien entwickeln sich zu einer zentralen Dimension der Alltagsrealität von Kindern. Kinder wechseln heute nahtlos zwischen Offline- und Online-Umgebungen. Diese Plattformen bieten in erzieherischer, sozialer und kultureller Hinsicht enorme Vorteile, und die Staaten werden ermutigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit für alle Kinder zu

⁹ Marta Santos Pais, „Die Kinderrechtskonvention“, in OHCHR, Handbuch zur Menschenrechtsberichterstattung (Genf 1997), S. 393–505.

gewährleisten, damit ihnen diese Vorteile zugutekommen. Der Zugang zum Internet und zu sozialen Medien ist von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 in der globalisierten Welt.

46. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über die wachsende Zahl von Belegen, die darauf hindeuten, dass diese Umgebungen sowie die Zeit, in der Kinder mit ihnen interagieren, ebenfalls in erheblichem Maße potenzielle Gefährdungen und Schädigungen bedingen können.¹⁰ Zum Beispiel:

- Der Zugang zum Internet und zu sozialen Medien setzt Kinder dem Cybermobbing, der Pornographie und dem Cybergrooming aus. Viele Kinder besuchen Internet-Cafés, Computerclubs und Spielhallen/Gamingportale ohne angemessene Zugangsbeschränkungen oder wirksame Überwachungssysteme;
- Die zunehmende Beteiligung insbesondere von Jungen an gewalttätigen Videospielen scheint mit aggressivem Verhalten zusammenzuhängen, da die Spiele sehr fesselnd und interaktiv sind und gewalttätiges Verhalten belohnen. Da sie in der Regel wiederholt gespielt werden, wird das negative Lernen verstärkt und kann zu einer verminderten Sensibilität für den Schmerz und das Leiden anderer sowie zu aggressivem oder verletzendem Verhalten gegenüber anderen beitragen. Die wachsenden Möglichkeiten für Onlinespiele, bei denen Kinder einem globalen Netzwerk von Nutzer*innen ohne Filter oder Schutz ausgesetzt sein können, geben ebenfalls Anlass zur Sorge.
- Ein Großteil der Medien, insbesondere das Mainstream-Fernsehen, spiegelt die Sprache, die kulturellen Werte und die Kreativität der Vielfalt der Kulturen, die in der Gesellschaft existieren, nicht wider. Ein solches monokulturelles Fernsehen schränkt nicht nur die Möglichkeiten für alle Kinder ein, von der potenziellen Bandbreite kultureller Aktivitäten zu profitieren, sondern kann auch den Effekt haben, einen geringeren Wert der nicht zum Mainstream gehörenden Kulturen zu bestätigen. Das Fernsehen trägt auch zum Verlust vieler Kinderspiele, -lieder und -reime bei, die traditionell von Generation zu Generation auf der Straße und auf dem Spielplatz weitergegeben werden;
- Es wird angenommen, dass die zunehmende Abhängigkeit von Aktivitäten am Bildschirm mit verringerter körperlicher Aktivität bei Kindern, Schlafstörungen, Zunahme des Übergewichts und sonstigen damit in Verbindung stehenden Krankheiten zusammenhängt.

47. **Vermarktung und Kommerzialisierung des Spielens:** Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass viele Kinder und ihre Familien in zunehmendem Maße einer unregulierten Kommerzialisierung und Vermarktung durch Spielzeug- und Spielehersteller ausgesetzt sind.

¹⁰ UNICEF, Sicherheit von Kindern im Internet: Globale Herausforderungen und Strategien. Technischer Bericht (Florenz, Innocenti Research Centre, 2012).

Eltern werden unter Druck gesetzt, eine wachsende Zahl von Produkten zu kaufen, die der Entwicklung ihrer Kinder schaden können oder im Widerspruch zum kreativen Spiel stehen, so etwa: Produkte, die Fernsehprogramme mit etablierten Charakteren und Handlungssträngen bewerben, die die fantasievolle Erkundung behindern; Spielzeug mit Mikrochips, die das Kind zum passiven Beobachter machen; Bausätze mit einem vorher festgelegten Aktivitätsmuster; Spielzeug, das traditionelle Geschlechterstereotypen oder die frühe Sexualisierung von Mädchen fördert; Spielzeug, das gefährliche Teile oder Chemikalien enthält; realistisches Kriegsspielzeug und Kriegsspiele. Globale Vermarktung kann auch dazu führen, dass die Kinder weniger in das traditionelle kulturelle und künstlerische Leben ihrer Gemeinschaft eingebunden sind.

VII. Kinder, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um ihre Rechte nach Artikel 31 zu verwirklichen

48. **Mädchen:** Eine Kombination aus erheblichen Belastungen durch häusliche Pflichten und die Betreuung von Geschwistern und Familienangehörigen, Sorge um ihren Schutz seitens der Eltern, das Fehlen geeigneter Einrichtungen und kulturelle Vorstellungen, die die Erwartungen und das Verhalten von Mädchen einschränken, können dazu führen, dass ihre Möglichkeiten, die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu genießen, vor allem in der Jugend eingeschränkt sind. Darüber hinaus trägt eine geschlechtsspezifische Unterscheidung dessen, was als Spiele für Mädchen und Jungen gilt und was von Eltern, Betreuer*innen, den Medien und den Designern/Herstellern von Spielen und Spielzeug weitgehend verstärkt wird, dazu bei, die traditionellen Geschlechterrollen in der Gesellschaft beizubehalten. Es gibt Anzeichen dafür, dass Spiele für Jungen diese auf erfolgreiche Leistungen in einem breiten Spektrum von beruflichen und anderen Bereichen der modernen Gesellschaft vorbereiten, während Spiele für Mädchen diese dagegen eher auf die private Sphäre des Zuhauses und zukünftige Rollen als Ehefrauen und Mütter ausrichten. Heranwachsende Jungen und Mädchen werden oft davon abgehalten, sich an gemeinsamen Freizeitaktivitäten zu beteiligen. Darüber hinaus haben Mädchen in der Regel eine niedrigere Teilnahmequote an körperlichen Aktivitäten und organisierten Spielen als Folge entweder externer kultureller oder selbst auferlegter Ausgrenzung oder des Mangels an geeigneten Angeboten. Dieses Muster ist angesichts der nachgewiesenen physischen, psychologischen, sozialen und intellektuellen Vorteile, die mit der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten verbunden sind, besorgniserregend.¹¹ Angesichts dieser allgegenwärtigen weitreichenden Barrieren, die die Verwirklichung der Rechte von Mädchen nach Artikel 31 behindern, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen, die Muster der Diskriminierung und Chancenungleichheit verstärken und verschärfen.

¹¹ UNESCO, Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport, 1978.

49. **Kinder, die in Armut leben:** Fehlender Zugang zu Einrichtungen, die Unfähigkeit, die Kosten für die Teilhabe zu tragen, gefährliche und vernachlässigte Nachbarschaften, die Notwendigkeit zu arbeiten und ein Gefühl der Ohnmacht und Marginalisierung schließen die ärmsten Kinder von der Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte aus. Für viele kommen zu den Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit außerhalb des Hauses noch eine häusliche Umgebung hinzu, die keinen oder nur wenig Raum oder Möglichkeiten für Spiel und Erholung bietet. Vor allem Kinder ohne Eltern laufen Gefahr, ihre Rechte nach Artikel 31 zu verlieren; für Kinder in Straßensituationen werden keine Spielmöglichkeiten geschaffen; sie werden häufig sogar aktiv von Stadtparks und Spielplätzen ferngehalten, setzen allerdings ihre eigene Kreativität ein, um die informelle Umgebung der Straße für Spielmöglichkeiten zu nutzen. Die Stadtbehörden müssen die Bedeutung von Parks und Spielplätzen für die Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte von Kindern, die in Armut leben, anerkennen und mit ihnen in einen Dialog in Bezug auf die Polizeiarbeit, Planungs- und Entwicklungsinitiativen eintreten. Die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, um allen Kindern sowohl den Zugang zu Kunst und Kultur und die damit verbundenen Optionen als auch Chancengleichheit hinsichtlich Spiels und Erholung zu gewährleisten.

50. **Kinder mit Behinderungen:** Vielfältige Barrieren erschweren Kindern mit Behinderungen den Zugang zu den in Artikel 31 festgelegten Rechten; dazu gehören: Ausschluss von der Schule und von informellen und gesellschaftlichen Bereichen, wo Freundschaften geschlossen werden und wo man spielt und sich erholt; häusliche Isolation; kulturelle Einstellungen und negative Stereotypen, die gegenüber Kindern mit Behinderungen feindselig und ablehnend eingestellt sind; physische Unzugänglichkeit unter anderem von öffentlichen Räumen, Parks, Spielplätzen und -geräten, Kinos, Theatern, Konzertsälen, Sportanlagen und Arenen; Richtlinien, die sie aus Sicherheitsgründen von Sport- oder Kulturveranstaltungen ausschließen; Kommunikationsbarrieren und das Fehlen von Dolmetschung/Übersetzung und adaptiver Technologie; Mangel an barrierefreien Verkehrsmitteln. Kinder mit Behinderungen können auch in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert werden, wenn nicht in die Barrierefreiheit von Radio, Fernsehen, Computern und Tablets investiert wird, auch in Form von Hilfstechnologien. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang Artikel 30 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Verpflichtungen der Vertragsstaaten betont, sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Spiel-, Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, auch im Regelschulsystem, wie andere Kinder haben. Es sind proaktive Maßnahmen erforderlich, um Barrieren abzubauen und den Zugang zu und die Verfügbarkeit von inklusiven Möglichkeiten für Kinder mit Behinderungen zur Teilnahme an all diesen Aktivitäten zu fördern.¹²

51. **Kinder in Einrichtungen:** Viele Kinder verbringen ihre gesamte oder einen Teil ihrer Kindheit in Einrichtungen wie unter anderem Wohnheimen und Schulen, Krankenhäusern,

¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen.

Haftanstalten, Untersuchungsgefängnissen und Unterkünften für Geflüchtete, wo die Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben eingeschränkt oder verweigert werden können. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, dass die Staaten auf die De-Institutionalisierung von Kindern hinarbeiten; bis dieses Ziel erreicht ist, sollten die Staaten jedoch Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle diese Einrichtungen sowohl Räume als auch Gelegenheiten für Kinder garantieren, mit Gleichaltrigen in der Gemeinschaft zusammenzukommen, zu spielen und an Spielen, körperlicher Betätigung sowie am kulturellen und künstlerischen Leben teilzuhaben. Solche Maßnahmen sollten sich nicht auf obligatorische oder organisierte Aktivitäten beschränken; es bedarf einer sicheren und anregenden Umgebung, in der Kinder frei spielen und sich erholen können. Wo immer möglich, sollten Kindern diese Möglichkeiten innerhalb der örtlichen Gemeinschaften geboten werden. Kinder, die für längere Zeit in Einrichtungen leben, benötigen auch geeignete Literatur, Zeitschriften und Zugang zum Internet sowie Unterstützung, damit sie diese Ressourcen nutzen können. Die Verfügbarkeit von Zeit, geeignetem Raum, angemessenen Ressourcen und Geräten, geschultem und motiviertem Personal und die Bereitstellung von zweckgebundenen Budgets sind erforderlich, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit jedes Kind, das in einer Einrichtung lebt, seine Rechte nach Artikel 31 verwirklichen kann.

52. Kinder, die indigenen und Minderheitengemeinschaften angehören: Ethnische, religiöse, rassistische Diskriminierung oder Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Kaste kann bewirken, dass Kinder von der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 ausgeschlossen werden. Feindseligkeit, Assimilierungspolitik, Ablehnung, Gewalt und Diskriminierung können dazu führen, dass Kinder aus indigenen Gemeinschaften und Minderheiten daran gehindert werden, ihre eigenen kulturellen Praktiken, Rituale und Feste zu pflegen, sowie zusammen mit anderen Kindern an Sport, Spielen, kulturellen Aktivitäten, Spiel und Erholung teilzunehmen. Die Staaten sind verpflichtet, das Recht von Minderheitengruppen anzuerkennen, zu schützen und zu respektieren, am Kultur- und Freizeitleben der Gesellschaft, in der sie leben, teilzunehmen sowie ihre eigene Kultur zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.¹³ Kinder aus indigenen Gemeinschaften haben aber auch das Recht, Kulturen jenseits der Grenzen ihrer eigenen Familientraditionen zu erleben und zu erforschen. Kulturelle und künstlerische Programme müssen auf Inklusion, Partizipation und Nichtdiskriminierung basieren.

53. Kinder in Konfliktsituationen, in humanitären Notlagen und bei Naturkatastrophen: Den in Artikel 31 vorgesehenen Rechten wird in Konflikt- oder Katastrophensituationen oft nur ein nachrangiger Stellenwert gegenüber der Bereitstellung von Nahrung, Unterkunft und Medikamenten eingeräumt. In diesen Situationen können jedoch Gelegenheiten zum Spielen, zur Erholung und zu kulturellen Aktivitäten eine bedeutende therapeutische und rehabilitierende

¹³ Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anhang)

Rolle spielen, um Kindern zu helfen, nach der Erfahrung von Verlust, Entwurzelung und Trauma wieder ein Gefühl von Normalität und Freude zu entwickeln. Spiel, Musik, Poesie oder Theater können geflüchteten Kindern ebenso wie Kindern, die zum Beispiel Trauer, Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung erlebt haben, dabei helfen, emotionales Leid zu überwinden und die Kontrolle über ihr Leben wiederzuerlangen. Solche Aktivitäten können ihnen ein Gefühl der Identität zurückgeben, ihnen helfen, dem Geschehenen einen Sinn zu geben, und ihnen ermöglichen, Spaß und Freude zu erleben. Die Teilnahme an kulturellen oder künstlerischen Aktivitäten sowie an Spiel und Erholung bietet Kindern die Möglichkeit, sich auf eine gemeinsame Erfahrung einzulassen, Selbstwertgefühl wieder aufzubauen, ihre eigene Kreativität zum Zuge kommen zu lassen und ein Gefühl der Verbundenheit und Zugehörigkeit zu entwickeln. Spielumgebungen bieten den Beobachter*innen auch die Möglichkeit, Kinder zu identifizieren, die unter den schädigenden Auswirkungen von Konflikten leiden.

VIII. Verpflichtungen der Vertragsstaaten

54. Artikel 31 erlegt den Vertragsstaaten drei Verpflichtungen auf, um zu gewährleisten, dass die von ihm abgedeckten Rechte von jedem Kind ohne Diskriminierung wahrgenommen werden:

- (a) Die Achtungspflicht verpflichtet die Vertragsstaaten, sich weder unmittelbar noch mittelbar in den Genuss der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte einzumischen;
- (b) Die Schutzverpflichtung verlangt von den Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte in die Rechte nach Artikel 31 eingreifen;
- (c) Die Gewährleistungspflicht verlangt von den Vertragsstaaten, die erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen, gerichtlichen, finanziellen, fördernden und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die volle Ausübung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu erleichtern, indem sie Schritte unternehmen, um alle erforderlichen Dienstleistungen, Vorkehrungen und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

55. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht die schrittweise Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte vor und anerkennt die Probleme, die sich aus den begrenzten Ressourcen ergeben, erlegt aber dennoch den Vertragsstaaten die spezifische und fortdauernde Verpflichtung auf, selbst dann, wenn die Ressourcen nicht ausreichen, „sich darum zu bemühen, unter den gegebenen Umständen den größtmöglichen Genuss der einschlägigen Rechte zu gewährleisten“.¹⁴ Somit sind keine regressiven Maßnahmen in Bezug auf die Rechte nach Artikel 31 zulässig. Um einen solchen Schritt zu unternehmen, müsste der Staat nachweisen, dass er alle Alternativen sorgfältig abgewogen hat, einschließlich der hinreichenden Gewichtung der von Kindern geäußerten

¹⁴ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990) über die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Absatz 11.

Ansichten zu dieser Frage, und dass die Entscheidung unter Berücksichtigung aller anderen in der Konvention vorgesehenen Rechte gerechtfertigt war.

56. Die Verpflichtung zur Achtung umfasst die Verabschiedung spezifischer Maßnahmen, die darauf abzielen, das Recht eines jeden Kindes, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, auf Verwirklichung seiner Rechte nach Artikel 31 zu gewährleisten. Solche Maßnahmen können sein:

(a) **Unterstützung für Betreuungspersonen:** Beratung, Unterstützung und Erleichterung in Bezug auf die Rechte nach Artikel 31 sollten Eltern und Betreuungspersonen im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens gewährt werden. Diese Unterstützung könnte in Form von praktischer Anleitung erfolgen, etwa in der Frage, wie man Kindern beim Spielen Gehör schenkt; wie man Umgebungen schafft, die das Spiel der Kinder fördern; wie man Kindern erlaubt, frei zu spielen, und mit anderen Kindern zu spielen. Angesprochen werden könnte auch, wie wichtig es ist, Kreativität und Geschicklichkeit zu fördern und Sicherheit und Entdeckung in Balance zu halten, sowie der Stellenwert des Spielens für die Entwicklung des Kindes und des geführten Umgangs mit Kultur, Kunst und Freizeit.

(b) **Bewusstseinsbildung:** Die Staaten sollten in Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit weit verbreiteten kulturellen Haltungen investieren, die den in Artikel 31 vorgesehenen Rechten einen geringen Wert beimessen, darunter:

- Öffentliches Bewusstsein für das Recht auf Spiel, Erholung, Ruhe, Freizeit und Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten für Jungen und Mädchen¹⁵ aller Altersgruppen und dessen Stellenwert als Beitrag zur Freude an der Kindheit, zur Förderung der optimalen Entwicklung des Kindes und zur Schaffung positiver Lernumgebungen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung weit verbreiteter negativer Einstellungen, insbesondere gegenüber Jugendlichen, die zu Einschränkungen der Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Artikel 31 führen. Insbesondere sollten Möglichkeiten für Kinder geschaffen werden, sich in den Medien selbst zu vertreten.

57. Die Schutzpflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte in die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte eingreifen oder diese einschränken. Dementsprechend sind die Staaten verpflichtet, sicherzustellen:

(a) **Nichtdiskriminierung:** Der Gesetzgeber ist verpflichtet, jedem Kind ohne jegliche Diskriminierung Zugang zu allen Freizeit-, Kultur- und Kunstumgebungen zu gewährleisten; dies umfasst öffentliche und private Räume, Naturräume, Parks, Spielplätze, Sportstätten, Museen, Kinos, Bibliotheken, Theater sowie kulturelle

¹⁵ Hinweis der Redaktion: Mit Mädchen und Jungen sind in diesem Dokument Kinder aller Geschlechter gemeint.

Aktivitäten, Dienstleistungen und Veranstaltungen;

(b) **Regulierung nichtstaatlicher Akteure:** Es sollen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erlassen und mit den dazu erforderlichen Haushaltsmitteln und wirksamen Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass alle Akteure der Zivilgesellschaft einschließlich des Unternehmenssektors die Bestimmungen von Artikel 31 einhalten, unter anderem

- Beschäftigungsschutz für alle Kinder, um eine angemessene Begrenzung der Art, der Stunden und der Tage der Beschäftigung, der Ruhezeiten und der Erholungs- und Entspannungsmöglichkeiten zu gewährleisten, die mit den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder vereinbar sind. Die Staaten werden ferner aufgefordert, die IAO-Übereinkommen Nr. 79, 90, 138 und 182¹⁶ zu ratifizieren und umzusetzen;
- Festlegung von Sicherheits- und Zugänglichkeitsstandards für alle Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Spielzeuge und Spielgeräte;
- Verpflichtungen zur Aufnahme von Bestimmungen und Möglichkeiten für die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 in Vorschlägen zur städtischen und ländlichen Entwicklung;
- Schutz vor kulturellem, künstlerischem oder Freizeitgestaltungsmaterial, das dem Wohlergehen von Kindern abträglich sein könnte, einschließlich Schutz- und Klassifizierungssystemen für Medien, Rundfunk und Film, unter Berücksichtigung der Bestimmungen sowohl von Artikel 13 über die Meinungsfreiheit als auch von Artikel 18 über die Verantwortung der Eltern;
- Einführung von Verboten für die Herstellung von realistischen Kriegsspielen und Kriegsspielzeug für Kinder;

(c) **Schutz der Kinder vor Schaden:** Für alle Fachleute, die in den Bereichen Spiel, Freizeit, Sport, Kultur und Kunst mit Kindern arbeiten, müssen Strategien, Verfahren, Berufsethik, Kodizes und Standards für den Kinderschutz eingeführt und durchgesetzt werden. Es muss auch die Notwendigkeit anerkannt werden, Kinder vor potenziellem Schaden zu schützen, der ihnen von anderen Kindern bei der Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 31¹⁷ zugefügt werden kann;

(d) **Online-Sicherheit:** Es sollten Maßnahmen zur Förderung des Online-Zugangs und der Online-Zugänglichkeit sowie der Sicherheit für Kinder eingeführt werden. Dazu sollten Maßnahmen gehören, um Kinder zu befähigen und aufzuklären, damit sie sicher online handeln, sich selbstbewusst und verantwortungsvoll in digitalen Umgebungen bewegen

¹⁶ IAO-Übereinkommen Nr. 79 – Nachtarbeit junger Menschen (nichtindustrielle Berufe); Nr. 90 – Nachtarbeit junger Menschen (Industrie); Nr. 138 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; Nr. 182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

¹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.

und etwaigen Missbrauch und unangemessene Aktivitäten melden können. Es sind zudem Maßnahmen erforderlich, um mithilfe von Gesetzen und internationaler Zusammenarbeit zu verhindern, dass Missbrauch ungestraft bleibt; um den Zugang zu schädlichen oder für Erwachsene gedachten Materialien oder Gaming-Netzwerken zu beschränken; die Information von Eltern, Lehrer*innen und politischen Entscheidungsträger*innen zu verbessern, um ihr Bewusstsein für den potenziellen Schaden durch Gewaltspiele zu schärfen und Strategien zur Förderung sicherer und ansprechender Optionen für Kinder zu entwickeln;

(e) **Sicherheit nach Konflikten:** In Situationen nach Konflikten und Katastrophen sollten aktive Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte nach Artikel 31 wiederherzustellen und zu schützen, unter anderem

- Ermutigung zu Spiel und kreativem Ausdruck zur Förderung von Resilienz und zur psychischen Genesung;
- Schaffung oder Wiederherstellung von sicheren Räumen, einschließlich Schulen, in denen Kinder als Teil der Normalisierung ihres Lebens an Spiel und Erholung teilnehmen können;
- In Gebieten, in denen Landminen eine Bedrohung für die Sicherheit von Kindern darstellen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die vollständige Räumung von Landminen und Streubomben aus allen betroffenen Gebieten sicherzustellen;¹⁸

(f) **Marketing und Medien:** Es sollten Maßnahmen eingeleitet werden zur:

- Überprüfung der Regelungen bezüglich der Kommerzialisierung von Spielzeug und Spielen für Kinder, auch durch Kinderfernsehprogramme und direkt damit verbundene Werbung, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die Gewalt verherrlichen, Mädchen oder Jungen sexualisieren und Stereotypen in Bezug auf Geschlechterrollen sowie Behinderungen verstärken;
- Begrenzung der Werbezeiten während der Hauptsendezeiten für Kinder;

(g) **Beschwerdemechanismen:** Unabhängige, wirksame, sichere und zugängliche Mechanismen müssen vorhanden sein, damit Kinder Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihre Rechte nach Artikel 31 verletzt werden.¹⁹ Kinder müssen wissen, bei wem sie sich beschweren können und wie (in welchem Verfahren) dies zu tun ist. Die Staaten werden ermutigt, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend eines Mitteilungsverfahrens (OPIC) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, welches es einzelnen Kindern ermöglicht, Beschwerden

¹⁸ Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen).

¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) über die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes.

über Verletzungen einzureichen.

58. Die Gewährleistungspflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten ein breites Spektrum von Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung aller in Artikel 31 vorgesehenen Rechte sicherzustellen. In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention sollen alle derartigen Maßnahmen auf nationaler ebenso wie auf lokaler Ebene einschließlich Planung, Entwurf, Entwicklung, Durchführung und Überwachung in Zusammenarbeit mit den Kindern selbst sowie mit NGOs und gemeindebasierten Organisationen entwickelt werden, zum Beispiel durch Kinderclubs und -vereinigungen, gesellschaftliche Kunst- und Sportgruppen, repräsentative Organisationen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen, Vertreter*innen von Minderheitengemeinschaften und Spielorganisationen.²⁰

Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(a) **Gesetzgebung und Planung:** Der Ausschuss ruft die Staaten dazu auf, die Einführung von Gesetzen in Erwägung zu ziehen, um die Rechte nach Artikel 31 für jedes Kind zu gewährleisten, zusammen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung. Diese Rechtsvorschriften sollten das Prinzip der Angemessenheit berücksichtigen – alle Kinder sollten ausreichend Zeit und Raum zur Ausübung dieser Rechte erhalten. Es sollte auch in Erwägung gezogen werden, für Artikel 31 einen eigenen Plan, eine eigene Politik oder einen eigenen Rahmen zu entwickeln oder ihn in einen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Konvention zu integrieren. Ein solcher Plan sollte sich mit den Auswirkungen von Artikel 31 auf Jungen und Mädchen aller Altersgruppen sowie auf Kinder in Randgruppen und Gemeinschaften befassen; er sollte auch anerkennen, dass die Gewährung von Zeit und Raum für die selbstbestimmte Aktivität von Kindern ebenso wichtig ist wie die Bereitstellung von Einrichtungen und Möglichkeiten für organisierte Aktivitäten;

(b) **Datenerhebung und Forschung:** Es müssen Indikatoren für die Einhaltung sowie Mechanismen zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung entwickelt werden, um die Rechenschaftspflicht gegenüber Kindern bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 31 zu gewährleisten. Die Staaten müssen bevölkerungsbezogene, nach Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Behinderung aufgeschlüsselte Daten erheben, um ein Verständnis für den Umfang und die Art des Engagements von Kindern in Spiel, Freizeit sowie Kunst und Kultur zu gewinnen. Solche Informationen sollten in Planungsprozesse einfließen und die Grundlage für die Erfassung von Fortschritten bei der Umsetzung bilden. Forschungsbedarf besteht auch im Hinblick auf den Alltag von Kindern und ihren Betreuungspersonen und die Auswirkungen der Wohn- und Nachbarschaftsbedingungen, um zu verstehen, wie sie die lokale Umgebung nutzen, auf welche Barrieren sie bei der Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 31 stoßen, welche

²⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör.

Ansätze sie zur Überwindung dieser Barrieren verfolgen und welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine bessere Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Eine solche Forschung muss Kinder selbst aktiv einbeziehen, einschließlich der Kinder aus den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften;

(c) **Ressortübergreifende Zusammenarbeit in nationalen und kommunalen**

Behörden: Die Planung von Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie kulturellen und künstlerischen Aktivitäten erfordert einen breiten und umfassenden Ansatz, der die ressortübergreifende Zusammenarbeit und Rechenschaftspflicht zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Behörden einschließt. Zu den zuständigen Ressorts gehören nicht nur diejenigen, die sich direkt mit Kindern befassen, wie Gesundheit, Bildung, Sozialdienste, Kinderschutz, Kultur, Erholung und Sport, sondern auch diejenigen, die sich mit Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Wohnungswesen, Grünanlagen, Transport, Umwelt und Stadtplanung befassen, die alle erheblichen Einfluss auf die Schaffung von Umgebungen haben, in denen Kinder ihre Rechte nach Artikel 31 verwirklichen können;

(d) **Budgets:** Die Budgets sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Zuweisung für Kinder in Bezug auf kulturelle, künstlerische, sportliche, Freizeit- und Spielaktivitäten inklusiv ist und mit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung übereinstimmt und das Angebot für Kinder über alle Altersgruppen verteilt wird, zum Beispiel: finanzielle Unterstützung für die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern, -zeitschriften und -zeitungen; verschiedene formale und nicht formale künstlerische Ausdrucksformen für Kinder; zugängliche Ausrüstung und Gebäude und öffentliche Räume; Mittel für Einrichtungen wie Sportvereine oder Jugendzentren. Zu berücksichtigen sind die Kosten für Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zugang für die am stärksten marginalisierten Kinder zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um einen gleichberechtigten Zugang für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten;

(e) **Universelles Design:**²¹ Investitionen in universelles Design sind notwendig im Hinblick auf Spiel-, Freizeit-, Kultur-, Kunst- und Sporteinrichtungen, Gebäude, Ausrüstungen und Dienstleistungen, im Einklang mit den Verpflichtungen zur Förderung der Inklusion und zum Schutz von Kindern mit Behinderungen vor Diskriminierungen. Die Staaten sollten mit nichtstaatlichen Akteuren zusammenarbeiten, um die Umsetzung des universellen Designs bei der Planung und Gestaltung aller Materialien und Veranstaltungsorte zu gewährleisten, etwa barrierefreie Zugänge, die von Rollstuhlfahrer*innen benutzt werden können, und inklusives Design für

²¹ Der Begriff „universelles Design“ (Universal Design) wurde von Ronald Mace geprägt und beschreibt das Konzept, alle Produkte und die gebaute Umwelt so zu gestalten, dass sie ästhetisch sind und von allen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihren Fähigkeiten oder ihrem Lebensstand so weit wie möglich genutzt werden können; siehe auch Artikel 4 Absatz 1 (f) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Spielumgebungen, auch in Schulen;

(f) **Kommunale Planung:** Die Kommunalverwaltungen sollten die Bereitstellung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen prüfen, um einen gleichberechtigten Zugang für alle Gruppen von Kindern zu gewährleisten und dabei die Auswirkungen auf Kinder bewerten. In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach Artikel 31 muss bei der öffentlichen Planung der Schaffung von Umgebungen, die das Wohl des Kindes fördern, Vorrang eingeräumt werden. Um die erforderlichen kinderfreundlichen städtischen und ländlichen Umgebungen zu schaffen, sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeit von inklusiven Parks, Gemeindezentren, Sport- und Spielplätzen, die sicher und für alle Kinder zugänglich sind;
- Schaffung eines sicheren Lebensumfelds für freies Spiel, einschließlich der Gestaltung von Zonen, die freies Spiel und Aufenthalt ermöglichen, in denen zu Fuß Gehende und Radfahrende Vorrang haben;
- Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit zum Schutz von Spiel- und Erholungsgebieten vor Einzelpersonen oder Gruppen, die die Sicherheit von Kindern bedrohen;
- Gewährleistung des Zugangs zu landschaftlich gestalteten Grünflächen, großen Freiflächen und Naturräumen für Spiel und Erholung, mit sicheren, erschwinglichen und zugänglichen Verkehrsmitteln;
- Maßnahmen im Straßenverkehr, einschließlich Geschwindigkeitsbegrenzungen, Belastungsgrenzwerten für Schadstoffe, Querungshilfen an Schulen, Ampeln und verkehrsberuhigte Zonen, um das Recht der Kinder auf sicheres Spielen innerhalb ihrer örtlichen Gemeinschaften zu gewährleisten;
- Bereitstellung von Vereinen, Sporteinrichtungen, organisierten Spielen und Aktivitäten für Mädchen und Jungen jeden Alters und aus allen Gemeinschaften;
- Spezielle und erschwingliche kulturelle Aktivitäten für Kinder aller Altersgruppen und aus allen Gemeinschaften, einschließlich Theater, Tanz, Musik, Kunstausstellungen, Büchereien und Kinos. Ein solches Angebot sollte Gelegenheiten für Kinder umfassen, ihre eigenen kulturellen Formen zu produzieren und zu schaffen, sowie die Möglichkeit, an Aktivitäten teilzunehmen, die Erwachsene speziell für Kinder gestalten;
- Überprüfung aller Kulturleitlinien, -programme und -institutionen auf ihre Zugänglichkeit und Relevanz für alle Kinder, um zu gewährleisten, dass sie die Bedürfnisse und Bestrebungen von Kindern berücksichtigen und deren sich entwickelnde kulturelle Praktiken unterstützen;

(g) **Schulen:** Das pädagogische Umfeld sollte bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 31 eine wichtige Rolle spielen. Dazu gehören:

- **Bauliche Rahmenbedingungen:** Die Vertragsstaaten sollten bestrebt sein, die Bereitstellung angemessener Innen- und Außenräume zur Unterstützung von

spielerischen Aktivitäten, Sport, Spielen und Theater während und außerhalb der Schulzeiten sicherzustellen; aktive Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen beim Spielen; angemessene sanitäre Einrichtungen für Jungen und Mädchen; sichere Spielplätze, Spiellandschaften und Spielgeräte, die ordnungsgemäß und regelmäßig inspiziert werden; Spielplätze mit geeigneten Begrenzungen; Geräte und Räume, die so gestaltet sind, dass alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, gleichberechtigt teilhaben können; Spielbereiche, die Möglichkeiten für alle Spielformen bieten; Lage und Gestaltung von Spielbereichen mit angemessenem Schutz und unter Einbeziehung der Kinder in die Gestaltung und Entwicklung;

- **Tagesstruktur:** Die Vorschriften sollten auch für die Hausaufgaben eine angemessene Zeit während des Tages vorsehen, damit die Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand ausreichend Gelegenheit zum Ausruhen und Spielen haben;
- **Lehrpläne:** In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach Artikel 29 bezüglich der Bildungsziele ist im Rahmen des Schullehrplans den Kindern ausreichend Zeit und Sachkenntnis zu widmen, damit sie lernen, an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten wie Musik, Theater, Literatur, Poesie und Kunst sowie Sport und Spiel teilzunehmen und diese selbst ausüben zu können;²²
- **Erziehungspädagogik:** Lernumgebungen sollten aktiv und partizipativ sein und vor allem in den ersten Jahren spielerische Aktivitäten und Formen der Beschäftigung anbieten;

(h) **Ausbildung und Kapazitätsaufbau:** Alle Fachleute, die mit oder für Kinder arbeiten oder deren Arbeit sich auf Kinder auswirkt (Regierungsbeamt*innen, Erzieher*innen, Gesundheitsfachleute, Sozialarbeiter*innen, Frühförderungs- und Betreuungspersonal, Planer*innen und Architekt*innen usw.), sollten eine systematische und fortlaufende Schulung über die Menschenrechte von Kindern erhalten, einschließlich der in Artikel 31 verankerten Rechte. Diese Schulungen sollten auch Anleitungen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines Umfelds umfassen, in dem die Rechte nach Artikel 31 von allen Kindern am wirksamsten verwirklicht werden können.

59. **Internationale Zusammenarbeit:** Der Ausschuss fördert die internationale Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte durch das aktive Engagement von Organisationen der Vereinten Nationen, darunter UNICEF, UNESCO, UNHCR, UN Habitat, UNOSDP, UNDP, UNEP und WHO, sowie von internationalen, nationalen und lokalen NGOs.

²² Allgemeine Bemerkung Nr.1 (2001) über die Bildungsziele.

IX. Verbreitung

60. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, diese Allgemeine Bemerkung innerhalb der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen, bei Eltern, anderen Betreuungspersonen, Kindern, Berufsverbänden, Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen weit zu verbreiten. Alle Verbreitungskanäle, einschließlich der Printmedien, des Internets und der eigenen Kommunikationsmittel der Kinder, sollten genutzt werden. Dazu ist eine Übersetzung in die relevanten Sprachen erforderlich, einschließlich Gebärdensprache, Blindenschrift und Formate in Leichter Sprache für Kinder mit Behinderungen. Es erfordert auch die Bereitstellung kulturell angemessener und kinderfreundlicher Versionen.

61. Die Vertragsstaaten werden auch aufgerufen, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes umfassend über die Maßnahmen zu berichten, die sie ergriffen haben, um die vollumfängliche Umsetzung von Artikel 31 für alle Kinder zu fördern.

Impressum/Kontakt:

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

BAG Kinderinteressen e.V.
c/o Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7
60316 Frankfurt
Tel.: 069 21 23 90 01
info@kinderinteressen.de
www.kinderinteressen.de

Berlin, Februar 2023

LIZENZ: Creative Commons
(CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>